



Evangelischer Verein Königsbrunn e.V.



Satzung Evangelischer Verein Königsbrunn e. V. (Stand Februar 2010)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Evangelischer Verein Königsbrunn e. V.“. Er hat seinen Sitz in Königsbrunn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte, gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 und gehört damit zu den steuerbefreiten Körperschaften nach § 5, Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz, § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz und § 3 Abs. 1 Nr. 12 Vermögenssteuergesetz.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er hat den Zweck, das kirchliche Leben in der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Königsbrunn zu fördern. Durch Abhaltung regelmäßiger Veranstaltungen und durch Geldsammlungen will er am Gemeindeaufbau im Geist der Evang.-Luth. Kirche mithelfen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Aufnahme anderer als der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, so weit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke i. S. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 handelt und sie den grundsätzlichen Anliegen des Vereins entsprechen.

§ 3 Vermögensbildung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) jedes Gemeindeglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) sonstige natürliche und juristische Personen, sofern sie die Ziele des Vereins anerkennen und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die antragstellende Person erklärt ihren Beitritt schriftlich auf einem Formblatt und legt dabei ihren Jahresbeitrag fest. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Beim Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft, es sei denn, ein anderes Familienmitglied übernimmt die Mitgliedschaft.



Evangelischer Verein Königsbrunn e.V.



- (2) Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vor dem Jahresende bei dem Vorstand eingehen. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr bleibt dem Verein.
- (3) Mitglieder, deren Verhalten in offenem Widerspruch zu der Vereinssatzung steht, oder die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Wer ausgeschlossen wurde, kann binnen 14 Tagen Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem 1. vorsitzenden Mitglied
 - b) dem 2. vorsitzenden Mitglied
 - c) dem Kassierer oder der Kassiererin
 - d) dem Schriftführer oder der Schriftführerin
 - e) drei beisitzenden Mitgliedern
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (3) Der geschäftsführende Pfarrer oder die geschäftsführende Pfarrerin der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Königsbrunn ist eines der drei beisitzenden Mitglieder des Vorstands, wenn er oder sie nicht eines der anderen Vorstandsämter einnimmt.
- (4) Vorstand i. S. des § 26 BGB sind das 1. und 2. vorsitzende Mitglied. Jedes ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass das 2. vorsitzende Mitglied von seiner Vertretungsberechtigung nur Gebrauch machen darf, wenn das 1. vorsitzende Mitglied verhindert ist. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung die Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand des Vereins hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Die Erledigung der laufenden Geschäfte.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zu Anfang eines jeden Jahres statt. Sie ist vom Vorstand zwei Wochen zuvor anzukündigen
 - a) durch schriftliche Einladung der Mitglieder
 - b) durch Anschlag in den Schaukästen der Kirchengemeinde mit Angabe der Tagesordnung
- (2) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn neben dem Vorstand weitere sieben Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands



Evangelischer Verein Königsbrunn e.V.



- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Satzungsänderungen
- e) Beratung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Beratungen der Mitgliederversammlung

- a) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann verhandelt, aber nicht Beschluss gefasst werden. Anträge müssen drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen gefasst.
- b) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Sie kommen zur Verhandlung, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wurde. Wird die Dringlichkeit bejaht, erfolgt nach der Aussprache die Abstimmung über den Antrag selbst.
- c) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Beratung und Beschlussfassung über dringliche Angelegenheiten kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumt werden.

§ 12 Niederschriften der Mitgliederversammlung

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, in denen die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschriften sind vom 1. vorsitzenden Mitglied des Vorstands und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Auflösungsbeschluss erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen. Ist die zur Beschlussfassung erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist die Angelegenheit auf eine binnen zwei Monaten einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung zu bringen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden die Auflösung des Vereins ausspricht, wenn drei Viertel der Erschienenen sich für die Auflösung erklären.



Evangelischer Verein Königsbrunn e.V.



- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Königsbrunn zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 09. Februar 2010 und die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt zum Vereinsregister eingereichten Satzung vom 31. Januar 2004 überein.

Lauterbach
Königsbrunn, 09. Februar 2010